Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1081**

15. Wahlperiode 30. 05. 2003

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Mai 2003 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, das „Dienstrechtliche Begleitgesetz“ zum Bonn-Berlin-Umzug auch auf die Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes (BND) anzuwenden, sofern die Verlagerung des BND von Pullach nach Berlin durchgeführt wird, und falls ja, welche Kosten würde die Anwendung dieses Gesetzes in diesem Fall mit sich bringen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 23. Mai 2003

Auch für die weiteren nach Berlin umziehenden Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes sollen das „Dienstrechtliche Begleitgesetz“ und die mit ihm zusammenhängenden Hilfen bereitstehen. Die konkrete Höhe der entstehenden Kosten lässt sich derzeit noch nicht benennen, da sich die Planungen zur Umsetzung der Entscheidung der Bundesregierung erst in einem Anfangsstadium befinden.

2. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosten für die Grundinstandsetzung des Sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park, und welche Stellen im Verantwortungsbereich des Bundes sind an der Finanzierung beteiligt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 23. Mai 2003

Die Kosten für die Grundinstandsetzung des Sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park belaufen sich auf voraussichtlich 11,6 Mio. Euro. Darin enthalten sind die bereits von 1991 bis 2002 geleisteten Zahlungen, wie auch die noch für den Abschluss der Grundinstandsetzung benötigten Mittel.

Seitens des Bundes erfolgt die Finanzierung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

3. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Aufwendungen aus den Verpflichtungen aus internationalen Verträgen (Briefe der deutschen Außenminister bei den 2-plus-4-Verhandlungen, Deutsch-Sowjetisches Nachbarschaftsabkommen, Deutsch-Russisches Kriegsgräberabkommen) zum Erhalt des Sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park und des Sowjetischen Ehrenmals an der Straße des 17. Juni im Kontext des Gedenkens an die Opfer von stalinistischer Gewalt sowie deren Entschädigung?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 23. Mai 2003

Die Verpflichtung zur Achtung der Sowjetischen Ehrenmale im Treptower Park und an der Straße des 17. Juni ergibt sich aus dem gemeinsamen Brief der deutschen Außenminister vom 14. September 1990 und dem deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrag vom 9. November 1990. Die Anlagen dienen dem Gedenken an die gefallenen sowjetischen Soldaten und Opfer unter der Zivilbevölkerung in dem von dem nationalsozialistischen Regime begonnenen Zweiten Weltkrieg.

Das Gedenken an die Opfer von stalinistischer Gewalt geschieht unter dem Aspekt der Pflege des Geschichtsbewusstseins. Ein Kontext zwischen diesen Förderungen und Fragen der Opferentschädigung zu den Aufwendungen für die Sowjetischen Ehrenmale besteht nicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Hat die offizielle Aufforderung des türkischen Außenministers Abdullah Gül an die türkischen Auslandsvertretungen, die Aktivitäten der in Deutschland als extremistisch eingestuften Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) zu fördern (Berliner Zeitung vom 22. April 2003), Auswirkungen auf die Position der Bundesregierung zum Antrag der Türkei auf Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 27. Mai 2003

Nach Auskunft des türkischen Außenministeriums gegenüber der deutschen Botschaft in Ankara ist Mitte April 2003 ein von Außenminister Abdullah Gül gezeichneter Runderlass an die türkischen Auslandsvertretungen versandt worden, in welchem diese angewiesen werden, mit allen türkischen Organisationen und Vereinen im Ausland Kontakt zu halten und sie zu unterstützen. Diejenigen Organisationen und Vereine, die sich in ihrem Gastland strafbar gemacht haben, seien von der Unterstützung durch die Auslandsvertretungen jedoch explizit ausgenommen worden.

Bei der Beurteilung, ob ein Land reif für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist, legen die Bundesregierung und die Europäische Union an alle Beitrittskandidaten dieselben Maßstäbe an. Die Voraussetzungen für den Beitritt eines Landes zur Europäischen Union wurden auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen („Kopenhagener Kriterien“) von 1993 formuliert.

5. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Haben die in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 5. und 7. Mai 2003 kritisierten, auf Deutschland bezogenen Texte auf der offiziellen Internetseite des türkischen Außenministeriums (www.mfa.gov.tr) Einfluss auf die Haltung der Bundesregierung zum Antrag der Türkei auf Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 27. Mai 2003

Die Bundesregierung ist durch den o. g. Artikel in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 5. Mai 2003 auf die auf der Webseite des türkischen Außenministeriums aufgeführten Literaturangaben aufmerksam geworden. Sie hat die türkische Seite gebeten, die Literaturauswahl zu überprüfen. Seit dem 7. Mai 2003 sind die in dem Artikel beschriebenen Beiträge nicht mehr auf der Webseite des türkischen Außenministeriums enthalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

6. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie ist die Haltung der Bundesregierung zum Vorschlag des tschechischen Vizepremiers Petr Mares, demzufolge Wiedergutmachungsleistungen für in der Tschechoslowakei an Sudetendeutschen begangene Verbrechen – etwa für von Petr Mares als gesetzwidrig bezeichnete Zwangsarbeit – aus Mitteln des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds gezahlt werden sollten (Der Standard, Wien vom 3. Mai 2003)?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 15. Mai 2003

Die Überlegungen des tschechischen Vize-Premierministers und Regierungsratsvorsitzenden für Nationale Minderheiten, Petr Mares, zu möglichen Entschädigungszahlungen an Zwangsarbeiter aus dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds beziehen sich auf tschechische Staatsangehörige deutscher Nationalität, die nach tschechoslowakischer Nachkriegsrechtslage gesetzeswidrig behandelt worden sind. Vertreter der deutschen Minderheit in Tschechien haben ihre Regierung in diesem Zusammenhang um eine humanitäre Geste zur symbolischen Anerkennung erlittenen Unrechts gebeten. Ob und wie eine derartige Geste erfolgen könnte, wird in der Tschechischen Republik diskutiert.

Die Bundesregierung begrüßt jede Geste der tschechischen Seite, die geeignet ist, zur weiteren deutsch-tschechischen Aussöhnung und zur fortgesetzten Intensivierung der bilateralen Beziehungen beizutragen. Dies schließt humanitäre Gesten zugunsten der deutschen Minderheit in Tschechien ein, da diese ein wichtiges Bindeglied in den deutsch-tschechischen Beziehungen darstellt. Siehe hierzu auch die Antwort

der Bundesregierung vom 13. Mai 2003 auf die Frage 7 des Abgeordneten Hartmut Koschyk in Bundestagsdrucksache 15/988.

Im Übrigen entscheidet der paritätisch besetzte Verwaltungsrat des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds im Rahmen seiner Satzung unabhängig über die Annahme oder Ablehnung von Projektanträgen.

7. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der in der „WELT am SONNTAG“ vom 20. April 2003 erwähnte A. A., wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Deutschen Orient Hamburg, auf dem Index des Bundesamtes für Verfassungsschutz steht, und wenn ja, wie ist es zu verantworten, dass er indirekt aus Mitteln des Auswärtigen Amts, welches das Orient Institut zu 50 % finanziert, bezahlt wird?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 27. Mai 2003

Die Bundesregierung äußert sich zu Angelegenheiten der geheimen Nachrichtendienste des Bundes grundsätzlich nur gegenüber dem dafür bestimmten parlamentarischen Gremium.

8. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des tschechischen Ministerpräsidenten Vladimir Spidla bezogen auf die Beneš-Dekrete: „Sie sind gültig und werden gültig sein.“ (Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Mai 2003) vor dem Hintergrund der vom damaligen tschechischen Ministerpräsidenten Miloš Zeman gemeinsam mit Bundeskanzler Gerhard Schröder 1999 gemachten Aussage, die Dekrete seien „in ihrer Wirkung erloschen“, und inwieweit hält die Bundesregierung an ihrer damals gemachten Aussage fest?

Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 23. Mai 2003

Als Beneš-Dekrete werden in Tschechien die weit über hundert Rechtsnormen bezeichnet, mit denen der damalige tschechoslowakische Präsident Beneš zwischen 1940 und 1945 regierte. Von diesen waren nur einige unmittelbar gegen die deutsche Bevölkerung in der damaligen Tschechoslowakei gerichtet. Diejenigen Beneš-Dekrete, die nicht durch nachfolgende Gesetzgebung bereits ungültig geworden sind, sind formal nach wie vor Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung. Trotzdem, so erklärte der damalige tschechische Ministerpräsident Miloš Zeman 1999 in einem Gespräch mit Bundeskanzler Gerhard Schröder, seien die gegen Deutsche gerichteten Dekrete heute in ihrer Wirkung erloschen, da sie im Zeitraum nach ihrer Herausgabe konsumiert wurden und auf ihrer Grundlage heute keine

neuen rechtlichen Verhältnisse mehr entstehen. Dies wurde in der Resolution des tschechischen Parlaments vom April 2003 ausdrücklich festgeschrieben. Die Äußerungen des heutigen Ministerpräsidenten Vladimir Spidla und des ehemaligen Ministerpräsidenten Miloš Zeman widersprechen sich insofern nicht.

Die Bundesregierung geht daher weiter davon aus, dass die die Deutschen in der damaligen Tschechoslowakei betreffenden Beneš-Dekrete heute keinen Rechtsentzug mehr bewirken können. Die Haltung der Bundesregierung zur entschädigungslosen Enteignung der Deutschen in der damaligen Tschechoslowakei ist bekannt. Dazu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. November 2002 auf Frage 4 verwiesen (siehe Bundestagsdrucksache 15/116).

9. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit wird durch das laut Presseberichten in Polen angenommene Gesetz über den Erwerb von Agrarland (Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 17. April 2003) das im Zuge der Verhandlung mit der Europäischen Union vereinbarte Moratorium bezogen auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Polen durch Ausländer verändert, und welche Regelungen bestehen nunmehr für Deutsche im Hinblick auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Polen?

Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 23. Mai 2003

Mit dem am 11. April 2003 vom polnischen Sejm (Parlament) verabschiedeten „Gesetz über die Regelung des Handels mit Boden in Polen“ (Inkrafttreten am 16. Juli 2003) werden die Möglichkeiten des Flächenerwerbs für alle Käufer neu geregelt, wobei zwischen In- und Ausländern nicht unterschieden wird. Das Ziel ist die Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe, für die neben anderen Kriterien eine maximale Größe von 300 bzw. 500 ha vorgesehen ist. Ein über eine Gesamtfläche von 500 ha hinausgehender Erwerb ist für einzelne Käufer nicht mehr möglich. In bestehende Besitzverhältnisse wird jedoch nicht eingegriffen. Pachtmöglichkeiten werden ebenfalls nicht beschränkt.

Das Gesetz ändert die im polnischen Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 vereinbarten Übergangsregelungen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Ausländer nicht. Diese Übergangsregelungen gelten unverändert für alle Ausländer und damit auch für Deutsche.

10. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des diesjährigen vom Auswärtigen Amt bestellten Kommissars für den Deutschen Pavillon auf der Kunst-Biennale in Venedig, dass für „andere Ausstellungsformate“ als der nun beschlossenen Präsentation „zu wenig Zeit“ gewesen sei, „da die Entscheidung des Auswärti-

gen Amts für den Kurator so spät fiel“ (DIE WELT vom 9. April 2003), und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um künftig eine frühzeitige Entscheidung für einen Kommissar zu gewährleisten?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 23. Mai 2003

Als Kurator des deutschen Pavillons bei der Kunst-Biennale Venedig 2003 hat das Auswärtige Amt Dr. Julian Heynen, Leiter der K21-Galerie in der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, beauftragt. Dr. Julian Heynen hat in den mit der Berufung verbundenen Gesprächen bekräftigt, dass er in der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit eine sinnvolle und gute Präsentation deutscher Kunst gestalten könne.

Das Auswärtige Amt folgt in seiner Berufungspraxis regelmäßig der mehrheitlichen Empfehlung der Mitglieder des Kunst- und Ausstellungsausschusses des Auswärtigen Amts. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus acht Direktorinnen und Direktoren wichtiger deutscher Museen; als Gäste nehmen Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Mittlerinstitutionen Goethe-Institut Inter Nationes e. V. und Institut für Auslandsbeziehungen teil. Der Leiter der Kultur- und Bildungsabteilung des Auswärtigen Amts sowie drei seiner Mitarbeiter unterstützen den Ausschuss. Den Vorsitz führt Prof. Dr. Peter-Klaus Schuster, Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin Preußischer Kulturbesitz.

11. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Auf welchen veränderten Sachverhalt bezieht sich die Bemerkung des diesjährigen Kommissars für den Deutschen Pavillon auf der Biennale in Venedig, der Kurator sei „nicht mehr allein verantwortlich und haftend für sämtliche Aspekte des deutschen Beitrags“ (DIE WELT vom 9. April 2003)?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 23. Mai 2003

Die zitierte Bemerkung von Dr. Julian Heynen bezieht sich auf die Tatsache, dass das Institut für Auslandsbeziehungen den Kurator für den deutschen Pavillon bei der Biennale in Venedig auf Vorschlag des Auswärtigen Amts erstmalig organisatorisch unterstützt. Auf Grund eines zwischen Dr. Julian Heynen und dem Institut für Auslandsbeziehungen abgeschlossenen Vertrages übernimmt das Institut beispielsweise die rechtliche Verantwortung für Aufträge, die einer Vielzahl von Unternehmen im Zusammenhang mit der Gestaltung des Pavillons zu erteilen waren.

Die Bundesregierung und Dr. Julian Heynen begrüßen diese zusätzliche Unterstützung als eine Maßnahme, die es dem Kurator insbeson-

dere erleichtert, sich auf seine inhaltlich kuratorischen Aufgaben zu konzentrieren, zumal seine künstlerische Entscheidungsfreiheit hierdurch in keiner Weise eingeschränkt worden ist.

12. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)

Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung ihre erklärte Unterstützung für die Errichtung eines Sondergerichtshofes zum Zwecke der Strafverfolgung der Massenmorde der Roten Khmer zwischen 1975 und 1979 (Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Kerstin Müller, auf meine schriftliche Frage 10 vom 10. April 2003 auf Bundestagsdrucksache 15/856) damit vereinbaren, dass der frühere Sekretär des Zentralen Komitees des Kommunistischen Bundes Westdeutschland und jetzige Mitarbeiter im Planungsstab des Auswärtigen Amts H.-G. S. im Jahr 1980 ein Grußtelegramm „an den Genossen Pol Pot, Sekretär des ZK der Kommunistischen Partei Kampucheas“ schickte, in dem er u. a. versicherte, „anlässlich des 5. Jahrestages des Sieges des Kampucheanischen Volkes in seinem Kampf gegen den US-Imperialismus unsere feste Solidarität mit dem Kampf gegen die sowjetisch-vietnamesische Aggression“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Januar 2001)?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 27. Mai 2003

Die Bundesregierung sieht zwischen dem zitierten Vorgang und ihrer unterstützenden Haltung gegenüber der Errichtung eines Sondergerichtshofs zur Aburteilung der Verbrechen der Roten Khmer in Kambodscha keinen Zusammenhang.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre vorherigen, in den Bundestagsdrucksachen 14/151 (S. 14804 A), 14/5508 (S. 1, 2) und 14/6117 (S. 3, 4) veröffentlichten Antworten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Wie vielen Personen aus der Tschechischen Republik bzw. der Tschechoslowakei wurde in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 23. Mai 2003

Rechnerisch ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 2002 eine Gesamtzahl von 16 646 Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die Bundesregierung stützt sich dabei auf Daten der seit dem Jahr 2000 gemäß § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom Statistischen Bundesamt erstellten jährlichen Einbürgerungsstatistik, für die Jahre davor auf die Geschäftsberichte des Statistischen Bundesamtes, die auf der Basis vorhandener Länderberichte erstellt wurden. Dabei sind für das Jahr 2002 vorläufige Angaben (758 Einbürgerungen) mit berücksichtigt, deren Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Erstellung der Bundesstatistik 2002 noch nicht abgeschlossen ist. Da vor der Trennung der Tschechoslowakei zum 1. Januar 1993 in die Tschechische Republik und die Slowakische Republik keine Differenzierung erfolgte, ist eine Herausrechnung des slowakischen Anteils für diese Jahre nicht möglich. Alle Zahlen beruhen auf von den Länderbehörden an das Statistische Bundesamt übermittelten Angaben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Plant die Bundesregierung nach der angekündigten Erhöhung der Tabaksteuer auch die Branntweinsteuer zu erhöhen, wie dies z. B. der stellvertretende Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hans-Christian Ströbele, gefordert hat (WELT am SONNTAG vom 18. Mai 2003, Seite 2)?

15. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Wenn ja, wann und in welcher Höhe ist für die Bundesregierung der Erlös der Branntweinsteuer vorstellbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 27. Mai 2003

Die Bundesregierung plant nicht, die Branntweinsteuer zu erhöhen.

16. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Wann plant die Bundesregierung § 6b Einkommensteuergesetz so zu ändern, dass entsprechend der Äußerung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Iris Gleicke,

in der „Deutschen Verkehrs-Zeitung“ vom 10. April 2003 Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen steuerfrei reinvestiert werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 23. Mai 2003

Die Bundesregierung plant keine Änderung des § 6b Einkommensteuergesetz hinsichtlich der Begünstigung von Gewinnen aus der Veräußerung von Binnenschiffen.

17. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Position vertritt die Bundesregierung zu der von EU-Binnenmarktkommissar Frederik Bolkestein vorgeschlagenen Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung der früheren Post-Monopolunternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 23. Mai 2003

Die Europäische Kommission hat am 5. Mai 2003 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen im Postsektor vorgelegt, der vom Rat der Europäischen Union mit Schreiben vom 7. Mai 2003 an die Mitgliedstaaten weitergeleitet worden ist. Der Richtlinienvorschlag sieht u. a. vor, Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchst. A der 6. EG-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die von den öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreien, aufzuheben. Die Haltung der Bundesregierung zu dem Richtlinienvorschlag ist noch nicht festgelegt. Es werden steuer-, haushalts-, ordnungs- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte abzuwägen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

18. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Trifft es zu, dass es in der Vergangenheit bei der Besetzung der Posten von Arbeitsamtsdirektoren in mehr als einem Fall zu Wiederausschreibungen nach erfolgloser erster Ausschreibung gekommen ist, und wenn ja, liegt nach Ansicht der Bundesregierung einer der Gründe für fehlende Bewerbungen in der Besoldung der entsprechenden Position?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 26. Mai 2003

Die Dienstposten der Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsämter sind nach dem derzeit gültigen Bezahlungssystem der Bundesanstalt für Arbeit je nach Größe der betreffenden Dienststellen mit Besoldungsgruppe A 15/Vergütungsgruppe Ia, Besoldungsgruppe A 16/Vergütungsgruppe I bzw. Besoldungsgruppe A 16 mit Zulage nach Nummer 21 der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (169,90 Euro) bewertet.

Frei werdende Dienstposten werden im Stellenanzeiger der Bundesanstalt für Arbeit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. In der Vergangenheit musste im Einzelfall zum zweiten Mal ausgeschrieben werden. Ursache war regelmäßig ein quantitativ oder/und qualitativ unzureichendes Bewerberangebot. Es gibt keine Erkenntnisse, dass dies mit der Bewertung der Dienstposten zusammen hing. In allen Fällen ist es gelungen, die Stellen nach der Wiederholungsausschreibung und ggf. nach persönlicher Ansprache potenziell geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter adäquat zu besetzen.

Im Zuge des Umstrukturierungsprozesses beabsichtigt die Bundesanstalt für Arbeit, bei der Besetzung von Stellen der Arbeitsamtsdirektorinnen und -direktoren künftig stärker auf externes Bewerberpotenzial zurückzugreifen. In jüngster Vergangenheit scheiterte – in bisher wenigen Fällen – die Einstellung der Bewerber an der angebotenen Bezahlung nach geltendem Recht. Eine flexiblere Anwendung des Bezahlungssystems erscheint daher nach Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit in solchen Fällen wünschenswert.

19. Abgeordnete
Sibylle Pfeiffer
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die geltende gesetzliche Definition der Universaldienstleistungen nach der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung vor dem Hintergrund, dass in ländlichen Gebieten, wie zum Beispiel im hessischen Haiger, ein Anschluss an das DSL-Netz der Deutsche Telekom AG nicht möglich ist und den dort ansässigen Unternehmen dadurch Standort- und Wettbewerbsnachteile entstehen?

20. Abgeordnete
Sibylle Pfeiffer
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation, dass für Unternehmen in ländlichen Gebieten keine Alternative zu einem T-DSL Anschluss besteht, da mit der kostenintensiven Satellitenvariante T-DSL Sky keine Flatrate angeboten wird und andere Anbieter ebenfalls die, in diesen Fällen nicht vorhandene, Infrastruktur der Deutsche Telekom AG verwenden, und was unternimmt die Bundesregierung um die betroffenen Unternehmen zu entlasten und damit die Attraktivität der ländlichen Gebiete als Wirtschaftsstandort zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 26. Mai 2003

Die Definition der Universaldienstleistungen setzt auf Artikel 87f GG auf und entspricht den EU-Vorgaben für ein gesetzlich zu gewährleistendes Mindestangebot an Telekommunikationsdienstleistungen, das zwar entwicklungsoffen definiert ist, letztlich aber eine Grundversorgung darstellt.

Gemäß § 17 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) können nur solche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen festgelegt werden, deren Erbringung für die Öffentlichkeit unabdingbar geworden ist.

DSL ist eine vergleichsweise junge Technologie, deren Einführung erwartungsgemäß in Gebieten gestartet wurde, die einerseits kostengünstig zu erschließen sind und andererseits eine hinreichende Nachfrage erwarten lassen. Die Anbieter haben zunächst damit begonnen, in wirtschaftlich für sie besonders interessanten Ballungsgebieten den Ausbau dieser neuen Technik vorzunehmen, um dann Zug um Zug auch in den anderen Bereichen für ihre Kunden die gleichen Bedingungen zu schaffen.

DSL-Leistungen fallen demzufolge nicht unter die Unversaldienstdefinition des Telekommunikationsgesetzes.

Zwar lässt es der neue EU-Rechtsrahmen zu, dass über die Universaldienstdefinition hinaus weitere Pflichtdienste festgelegt werden. Allerdings müssten damit gegebenenfalls einhergehende Finanzierungsdefizite letztlich durch Steuermittel finanziert werden.

Derartige Förderungen bzw. Subventionierungen einzelner Technologien wie DSL würden vor dem Hintergrund einer rasanten Marktentwicklung und einer hohen Innovationsrate im Telekommunikationsmarkt letztlich nicht zu einer Beschleunigung hinsichtlich der Versorgung ländlicher Gebiete führen, sondern im Gegenteil, den Aufbau alternativer Infrastrukturen hemmen.

Aus Sicht der Bundesregierung hat die Marktöffnungspolitik in der Telekommunikation und die damit einhergehenden massiven Preissenkungen und Qualitätsverbesserungen nicht zuletzt zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gerade auch ländlicher Räume beigetragen.

Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass mittelfristig in Deutschland nahezu alle Haushalte bzw. alle Unternehmen, die einen breitbandigen Internetzugang wünschen, diesen unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie auch erhalten können.

DSL wird zwar derzeit in der Öffentlichkeit als die wichtigste zukünftige Technologie für den schnellen und breitbandigen Internetzugang betrachtet, allerdings ist DSL nicht die einzige breitbandige Zugangstechnologie.

Das Ziel, eine flächendeckende und umfassende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen sicherzustellen, kann letztlich nur durch die Nutzung unterschiedlicher Technologien wie insbesondere dem aufgerüsteten Breitbandkabelnetz, DSL über Satellit und neuen

breitbandigen funkgestützten Technologien wie WLAN (Wireless local area networks) erreicht werden.

Bei den bereits heute flächendeckend verfügbaren breitbandigen Internetzugängen über Satellit ist zu bemerken, dass hier nicht nur seitens der Deutschen Telekom AG, sondern auch von den Mitbewerbern eine Vielzahl von technischen Möglichkeiten und Tarifvarianten angeboten werden, die besonders für Geschäftskunden interessant sein können.

Nach Aussage der Deutschen Telekom AG sind die Anschlussbereiche im hessischen Haiger mit T-DSL grundsätzlich ausgebaut und haben auch noch freie Ports, so dass Kunden in der Regel innerhalb weniger Tage einen T-DSL Anschluss erhalten. Durch die technisch bedingte Reichweitenbegrenzung kann es jedoch vorkommen, dass Kunden oder auch Ortsteile außerhalb der technisch möglichen T-DSL Versorgung liegen, z. B. bei neu erschlossenen Gewerbegebieten an den Ortsgrenzen. Dazu müssten die jeweiligen Anschlüsse im Einzelnen überprüft werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

21. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Trifft es zu, dass das in Kuwait stationierte ABC-Abwehrkontingent der Bundeswehr aus verwaltungsinternen Gründen nur einmal wöchentlich Feldpost erhält, obwohl die logistischen Voraussetzungen gegeben wären, beispielsweise durch regelmäßige Linienflüge, um den Angehörigen des Kontingents zweimal wöchentlich Feldpost aus Deutschland zuzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2003

Die Feldpostversorgung des ABC-Abwehrkontingents in Kuwait erfolgte bis Mitte April 2003 regelmäßig einmal pro Woche mit einem Luftfahrzeug der Bundeswehr, das die Truppe vor Ort mit Versorgungsgütern belieferte. Seit dem 12. April 2003 wird die Feldpost für die Angehörigen des Kontingents zweimal wöchentlich mit Linienflugzeugen zugestellt.

Diese Feldpostversorgung wird bis auf weiteres aufrechterhalten.

22. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Trifft es zu, dass die Auslieferung von Sprengmunition – zum Zwecke der Vernichtung von eingesammelten bzw. aufgefundenen oder beschlagnahmten Waffen- und Munitionsbeständen – von Deutschland aus an die auf dem Balkan eingesetzten Bundeswehrkontingente nach

einer ordnungsgemäßen Anforderung mehrere Wochen dauert, und dass dafür insbesondere verwaltungsinterne Gründe ausschlaggebend sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2003

Es trifft zu, dass die Auslieferung von ordnungsgemäß angeforderten Sprengmitteln mehrere Wochen in Anspruch nimmt.

Der Zeitbedarf von ca. 8 Wochen beruht überwiegend auf dem Genehmigungsgang, der für Sprengmittel beim Straßen- und Lufttransport durch die Transitländer zwingend erforderlich ist. Bei einer sorgfältigen Planung der Waffen- und Munitionsvernichtungsvorhaben, einer entsprechenden Sprengmittelbevorratung vor Ort sowie einer frühzeitigen Anforderung kann dieser vorgegebene und bekannte Zeitraum überbrückt werden.

23. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass das Prüfamt des Bundes in München die Transportleistungen privater Speditionen für die Bundeswehr in Bosnien (SFOR) und im Kosovo (KFOR) untersucht hat, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist das Prüfamt in seinem Bericht gelangt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 21. Mai 2003

Der Prüfauftrag des Prüfungsamtes des Bundes in München vom 15. Mai 2002 lautet: „Ausschreibung und Abrechnung von Straßentransportleistungen für die Bundeswehr in die Einsatzgebiete". Zu diesem Zweck wurden dem Prüfungsamt Akten über die zu erhebenden Verfahren aus den Jahren 1999 bis 2001 übergeben. Das Prüfungsamt hat seine Prüfungsmitteilung dem Bundesrechnungshof vorgelegt. Daraufhin wurde der Prüfauftrag auf die Untersuchung der themengleichen Vergabevorgänge aus dem Jahr 2002 erweitert. Die übersandten Akten sind noch nicht ausgewertet. Ein Bericht liegt noch nicht vor.

24. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Aus welchem Grund unterhält die Bundeswehr in Kabul einen eigenen Verpflegungsumschlagpunkt und ist es richtig, dass allein hierfür die Containermiete ca. 40 000 US-Dollar im Monat beträgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2003

Die Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte (hier: Beschaffung, Bereitstellung und Abrechnung der Lebensmittel) obliegt der Territo-

rialen Wehrverwaltung. Anstelle der hierfür im Inland zuständigen Standortverwaltungen werden in den Einsatzgebieten, wie zum Beispiel in Afghanistan, so genannte Verpflegungsumschlagpunkte betrieben, in denen Angehörige der Territorialen Wehrverwaltung im Soldatenstatus diese Aufgaben wahrnehmen. Dieser Umschlagpunkt stellt die zentrale Versorgungsstelle des Einsatzkontingents mit Verpflegung dar. Für kühlpflichtige Lebensmittel stehen 36 Kühlcontainer zur Verfügung. Ihre Menge richtet sich nach der zu versorgenden Truppenstärke und der logistischen Reichweite. Die Gesamtmonatsmiete beträgt einschließlich der Wartungskosten 43 200 Euro. Dies ist bei einem Stückpreis von ca. 35 000 Euro zuzüglich Transport- und Wartungskosten wirtschaftlicher als die eigene Beschaffung und Bereitstellung.

25. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Warum versorgt die Bundeswehr ihre Soldaten nicht wie die meisten anderen ISAF-Kontingente auch direkt über die Niederlassung einer entsprechenden Firma, und ist es richtig, dass die Bundeswehr über ihren eigenen Verpflegungsumschlagpunkt die Versorgungsgüter von ebendieser Firma erhält?

26. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass es dadurch zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen durch eine erhöhte Vorlaufzeit von ca. 8 Wochen (im Gegensatz zu 72 Stunden bei der Direktbestellung) kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2003

Die Lebensmittelversorgung des deutschen Einsatzkontingents ISAF erfolgt über mehrere Wege. Zur Verringerung der erheblichen Transportkosten aus Deutschland ist die Bundeswehr bemüht, die Lebensmittel von Lieferanten zu beziehen, die in dem Großraum Afghanistan tätig sind und das Einsatzkontingent in Kabul direkt beliefern. Bei bisherigen Ausschreibungen hat die Firma Supreme in Kabul als wirtschaftlichster und leistungsfähigster Anbieter den Zuschlag erhalten. Diese Firma beliefert auch die Einsatzverbände der anderen Nationen. Aus Logistikgründen verlangt sie bei solchen Lebensmitteln, die den „typisch deutschen“ Verzehrgewohnheiten entsprechen, z. B. diverse Wurst- und Fleischwaren, und die nicht aus den örtlichen Lagerbeständen entnommen werden können, einen Bestellvorlauf von acht Wochen. Da in der Folgezeit die Anforderungen wöchentlich gestellt werden, erfolgen auch die Lieferungen ab der neunten Woche wöchentlich. Aus den vor Ort verfügbaren Beständen kann selbstverständlich kurzfristig abgerufen werden.

Letztendlich werden auch Lebensmittel aus Deutschland vom Verpflegungsamt der Bundeswehr im Lufttransport zugeführt. Dies erfolgt in Abhängigkeit von den Transportkapazitäten binnen Wochenfrist.

27. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung das von ihr durchgeführte System für wirtschaftlich und im Sinne unserer Soldaten für notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2003

Eine bedarfsgerechte und zufriedenstellende Versorgung der Soldaten mit Verpflegung ist oberstes Gebot. Selbstverständlich dürfen wirtschaftliche Aspekte nicht außer Acht gelassen werden. Unter den gegebenen Bedingungen bei ISAF wird die derzeitige Versorgung in dem dargestellten Umfang für notwendig gehalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

28. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der Weiterbenutzung von Krankenversicherungskarten (Chipkarten) durch Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen über den Wechseltermin hinaus vor, weil diese durch ihre neue Krankenversicherung noch keine gültige Chipkarte erhalten haben (vgl. hierzu Ärzte Zeitung vom 14. Mai 2003), und durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Versicherten bei einem Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse ihre Chipkarte rechtzeitig erhalten werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 22. Mai 2003

Bei einem Krankenkassenwechsel ist der Einzug der bisherigen und die Ausgabe einer neuen Krankenversichertenkarte gesetzlich geregelt. Nach § 291 Abs. 4 SGB V ist bei einem Krankenkassenwechsel die Krankenversichertenkarte der neuen Krankenkasse auszuhändigen. Erkenntnisse über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der Weiterbenutzung von Krankenversichertenkarten über den Kassenwechseltermin hinaus liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Versicherten bei einem Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse ihre Chipkarte im Regelfall rechtzeitig erhalten. Erkenntnisse darüber, dass Versicherte in großem Umfang Versichertenkarten bei Kassenwechsel nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, liegen der Bundesregierung nicht vor. Prinzipiell liegt die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Verantwortung der Krankenkassen. Es ist Aufgabe der Aufsicht der Krankenkassen, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten.

29. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung Professor Dr. Ludwig Siep zum Mitglied der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung nach § 8 Stammzellgesetz berufen, der die Auffassung vertritt, dass Embryonen vor der Implantation in den Mutterleib kein staatlicher Schutz zukomme und daher das geltende Embryonenschutzgesetz in Frage zu stellen sei („Bock im Ethikgarten. Der Oberembryonenschützer hält nichts vom Embryonenschutz“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Mai 2003), und aufgrund welcher Anhaltspunkte glaubt die Bundesregierung davon ausgehen zu können, dass Professor Dr. Ludwig Siep, der nach eigener Aussage die Bundesregierung vor seiner Berufung auf diese seine Auffassung hingewiesen hat (a.a.O.), dafür Gewähr bietet, in seiner Funktion als Vorsitzender der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung bei der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben an menschlichen embryonalen Stammzellen eine Haltung zu vertreten, die dem geltenden deutschen Recht, insbesondere dem Embryonenschutzgesetz und dem Stammzellgesetz, zur Geltung verhilft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 28. Mai 2003

Nach § 8 Abs. 1 des Stammzellgesetzes (StZG) muss die unabhängige Zentrale Ethik-Kommission interdisziplinär aus neun Sachverständigen der Fachrichtungen Biologie, Ethik, Medizin und Theologie zusammengesetzt sein. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung und über die zuständige Behörde nach dem Stammzellgesetz sollen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission über besondere, möglichst auch internationale Erfahrungen in der jeweiligen Fachrichtung verfügen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission erfüllen diese Voraussetzungen. Sie sind einschlägig ausgewiesene Fachleute und wurden von der Bundesregierung auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aufgrund ihrer Fachkompetenz berufen. Professor Dr. Ludwig Siep wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 StZG zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Die Mitglieder der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung sind nach § 8 Abs. 3 StZG unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, selbstverständlich auch im Rahmen der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Dies ist zugleich eine Voraussetzung für ihre vom Stammzellgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die bisherigen Stellungnahmen der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung lassen erkennen, dass die Kommission bei der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben an menschlichen embryonalen Stammzellen ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nach § 9 StZG vollauf gerecht wird und das geltende Recht beachtet.

30. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Inwiefern ist ein Selbständiger, der Mitglied einer privaten Krankenkasse ist, berechtigt oder verpflichtet, in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen zu werden, wenn er aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten nicht mehr in der Lage ist, die Prämien für die private Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten und daraufhin von der privaten Krankenkasse gekündigt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 28. Mai 2003

Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung kann nur werden, wer die Voraussetzungen der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung erfüllt. Versicherungspflichtig ist insbesondere, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht. Als freiwilliges Mitglied kann der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wer in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden 12 Monate versichert war. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht anzuzeigen.

Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies beruht darauf, dass die gesetzliche Krankenversicherung seit jeher eine Solidargemeinschaft insbesondere für die sozial schutzbedürftigen abhängig Beschäftigten ist. Bei selbständig Erwerbstätigen, die ihren gesamten Lebensunterhalt eigenverantwortlich erwirtschaften, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass sie auch ihren Schutz im Krankheitsfall eigenverantwortlich sicherstellen können. Haben die Betroffenen sich für den Abschluss einer privaten Krankenversicherung entschieden, ist ein erneuter Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherungg daher nur dann möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung erfüllt sind.

31. Abgeordnete **Ursula Lietz** (CDU/CSU)

Kann der Fall entstehen, dass kein Versicherungsschutz gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit besteht, wenn die gesetzliche Krankenversicherung nicht verpflichtet ist, dieses Mitglied aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 28. Mai 2003

Da Selbständige nicht kraft Gesetzes krankenversichert sind, kann die Situation entstehen, dass kein Versicherungsschutz im Krankheitsfall besteht, wenn das private Krankenversicherungsunternehmen den Versicherungsvertrag wegen Nichtzahlung von Prämien gekündigt hat und der Betroffene nicht die Voraussetzungen der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen von Bedürftigkeit gegebenenfalls ein Anspruch auf Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt auch die Krankenversicherungsprämien, wenn die eigenen Mittel der Versicherten hierfür nicht ausreichen. Hierdurch kann vielfach die Kündigung eines Versicherungsvertrags vermieden werden.

Selbständige, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, sind entsprechend dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ auch in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert. In der Regel besteht diese Versicherung bei demselben privaten Versicherungsunternehmen, bei dem auch das Risiko Krankheit abgesichert ist. Ist die Akzessorietät von privater Krankenversicherung und privater Pflege-Pflichtversicherung durch eine wirksame Kündigung der privaten Krankenversicherung nicht mehr gegeben, endet auch die Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung. Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflege-Pflichtversicherung – Bedingungsteil (MB-PPV 1996) kann der Versicherer bei Beendigung der privaten Krankenversicherung die private Pflege-Pflichtversicherung binnen zwei Monaten seit Beendigung der Versicherungspflicht rückwirkend zu deren Ende kündigen. Hat der Versicherer nicht innerhalb dieser Frist gekündigt, hat er nach den Versicherungsbedingungen darüber hinaus die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Kündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt auszusprechen.

32. Abgeordnete
Maria
Michalk
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob bei der Hilfsmittelversorgung einige Leistungserbringer, namentlich die Bundesknappschaft, die Berufsgenossenschaft Verwaltung und einige Allgemeine Ortskrankenkassen, Ausschreibungen für die Versorgung mit Rollstühlen vornehmen, mit der Folge, dass der Versicherte die Leistungserbringer nicht mehr frei wählen kann und sich zudem einer qualitativ schlechten Versorgung gegenübersieht, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Praxis?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 28. Mai 2003

Nein. Gemäß § 33 SGB V haben Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Nach § 127 Abs. 2 SGB V können zur Erfüllung dieses Anspruchs grundsätzlich auch einzelne Krankenkassen Verträge mit einzelnen Leistungserbringern schließen. Der schließt eine Ausschreibung für die jeweiligen Hilfsmittel ein.

33. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Aufgrund welcher Überlegungen der Bundesregierung wird im Entwurf eines Gesetzes über die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Bundestagsdrucksache 15/800) die Behandlung der Infertilität bei erektiler Dysfunktion für Männer berücksichtigt, während im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitssystems die Erstattungsfähigkeit medizinischer Maßnahmen für Frauen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 28. Mai 2003

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird eine qualitätsorientierte Ordnung des unübersichtlichen deutschen Arzneimittelmarktes angestrebt. Eine sog. Arzneimittel-Positivliste regelt prinzipiell die Verordnungsfähigkeit in der GKV. Eine Aufnahme von Arzneimitteln zur Behandlung der erektilen Dysfunktion in die Arzneimittel-Positivliste kommt nach diesem Gesetzentwurf nur in Betracht, wenn diese Mittel nachweislich bei dieser Indikation wirksam sind. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll jedoch ihre Verordnungsfähigkeit – unter Zugrundelegung der medizinischen Kriterien des Wirtschaftlicheitsgebots (§ 12 SGB V) – auf eine medizinisch notwendige Indikation (Infertilität aufgrund einer erektilen Dysfunktion) eingeschränkt werden.

Die im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitssystems (GMG) vorgesehene Streichung von medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer künstlichen Schwangerschaft konterkariert die mit der Arzneimittel-Positivliste verbundenen Ziele nicht, sondern ist Ergebnis eines politischen Abwägungsprozesses, was künftig solidarisch finanziert sein soll und was dem Bereich der Eigenverantwortung zuzuordnen ist. Die so genannte Positivliste beurteilt also die Wirksamkeit und insofern die potenzielle Verordnungsfähigkeit von Medikamenten. Insgesamt ist die Frage nach der Übernahme der

Kosten für die Behandlung von Infertilität bei erektiler Dysfunktion zu prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

34. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Welche Fördermöglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Gemeinde Wefensleben in Sachsen-Anhalt bei ihrer Ortsentwicklung, wenn berücksichtigt wird, dass in dem Ort zu DDR-Zeiten als Standort für Zoll- und Grenzorgane zahlreiche Plattenbauwohnungen gebaut wurden?

35. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Rechtfertigt eine Leerstandsquote von über 30 % nach Ansicht der Bundesregierung eine Förderung von Rückbau und Abriss der überzähligen Plattenwohnungen, und benötigt die Gemeinde besondere Fördermöglichkeiten, da ihre derzeitige Lage teilungsbedingt entstanden ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 22. Mai 2003

Der Abriss von leer stehenden, auf Dauer nicht mehr benötigter Plattenbauwohnungen ist im Programm „Stadtumbau Ost“ förderfähig. Daneben stehen beim Stadtumbau Ost auch Mittel für städtebauliche Aufwertungsmaßnahmen zur weiteren Entwicklung des Ortes zur Verfügung. Darüber hinaus können auch Mittel zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Förderung von „Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ eingesetzt werden.

Damit stehen umfassende Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung, die zur Förderung der Gemeinde Wefensleben eingesetzt werden können. Der Bund gewährt diese Finanzhilfen den neuen Ländern, damit sie diese für den in ihren Gemeinden in den Jahren der Teilung entstandenen dringenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf einsetzen können. Die Finanzhilfen tragen also den besonderen teilungsbedingten Bedürfnissen in den neuen Ländern umfassend Rechnung.

Nach Artikel 104a Grundgesetz ist es allerdings Aufgabe der Länder zu bestimmen, welche Gemeinden mit den Bundesfinanzhilfen gefördert werden. Damit obliegt den Ländern insbesondere die Entscheidung über die Priorität, die sie den Förderanträgen der einzelnen Gemeinden beimessen.

36. Abgeordneter **Hartwig Fischer (Göttingen)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den festgestellten Grenzwertüberschreitungen im Lärmschutz an der Bundesautobahn A 38/Ortslage Friedland entgegenzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Mai 2003

Hierüber entscheidet die zuständige Planfeststellungsbehörde des jeweiligen Landes in eigener Verantwortung, da die Bundesautobahn A 38 in diesem Abschnitt im Grenzbereich der Länder Niedersachsen und Hessen verläuft.

Im fraglichen Bereich werden die Grenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) bei 3 Häusern nicht eingehalten. Im Planfeststellungsbeschluss ist hierfür passiver Lärmschutz nach der 24. BImSchV vorgesehen.

37. Abgeordneter **Hartwig Fischer (Göttingen)** (CDU/CSU)

Ist an dieser Stelle der Einsatz eines offenporigen Asphalts vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Mai 2003

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

38. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie viele Verstöße gegen das Artenschutzabkommen bei der Einreise nach Deutschland für 2002 sind der Bundesregierung bekannt geworden, und welche Länder und Arten waren besonders betroffen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 28. Mai 2003

Die Gesamtzahl der Beschlagnahmen und Einziehungen durch Zollbehörden von Tieren und Pflanzen, die in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle. Gründe für die Aufhebung einer Beschlagnahme sind insbesondere das Nachreichen oder die nachträgliche Erteilung der erforderlichen Genehmigung.

Waren-Code	Warenbeschreibung	Beschlagnahme				Aufgehoben				Eingezogen			
		Verfahren	Exemplare			Verfahren	Exemplare			Verfahren	Exemplare		
			no.	kg	I		no.	kg	I		no.	kg	I
LIA	lebendes Tier	167	5 109	75		46	3 993	15		98	362		
LIP, CUL	lebende Pflanzen, -teile	78	17 345			8	1 833			43	215		
TUS	Stoßzähne	7	13			1	3			4	7		
IVC, IVP	Elfenbein-Schnitzerei	27	118			2	4			17	105		
LPL, LPS	Lederprodukt (klein/groß)	174	2 377			39	823			106	1 267		
TRO, CLA, FOO, SKU, TAI, TEE	Trophäen, -teile	64	164			28	61			24	71		
BOD	präparierte Exemplare	89	551			12	329			57	166		
CAP, SCA	Schildkrötenpanzer, Hornschilder	11	14			1	1			9	12		
SKI, SKP	Haut, Hautstück, Flanken	96	2 510			60	1 231			25	1 229		
COR, COM	Koralle, auch bearbeitete	297	2 701	202		8	479	2		269	2 038	125,7	
SHE	Muschel, Schnecke	304	969			7	10			290	915		

Waren-Code	Warenbeschreibung	Beschlagnahme				Aufgehoben				Eingezogen			
		Verfahren	Exemplare			Verfahren	Exemplare			Verfahren	Exemplare		
			no.	kg	I		no.	kg	I		no.	kg	I
MED, SPE, EXT, OIL	Arznei, Blutprobe	28	2 146	94	4,8	13	224	66	1,3	12	1 843		3,5
FEA	Feder	14	4 895			4	4 837			9	40		
BON, BOP	Knochen, Knochenschnitzerei	3	17			1	1			2	16		
HOR, HOC	Horn	4	9			0	0			0	0		
EGG = CAV	Eier, einschließlich Kaviar	156	0	1 262		2	0	761		132	0	286,3	
GAL	Galle	1	0	(25 g)		0	0			1	0	(25 g)	
MEA	Fleisch	8	1	5		0	0			6	0	4,9	
GAR, PLA	Kleidungsstück	14	221			8	97			2	2		
HAI, CLO	Haar	10	367			1	1			3	22		
ROO, DPL	Wurzeln	15	42	81		3	3	2		8	5	3,5	
SAL, SAW	ganze Holzstämme	2	0	240 040		2	0	240 040		0	0		
TIM	Kakteen-Regenstock	8	33			1	1			4	25		
	Exemplare	**1 577**	**39 601**	**241 683**	**4,8**	**247**	**13 931**	**240 871**	**1,3**	**1 121**	**8 340**	**420,4**	**3,5**

Die Zahl der erfolgten Ahndungen (Bußgelder, Strafverfahren) für im Jahr 2002 begangene Verstöße kann noch nicht angegeben werden, da noch nicht alle Verfahren abgeschlossen sind. Bezogen auf die 2002 von den Zollämtern ausgesprochenen Beschlagnahmen und im Inland von Bundesbehörden eingeleiteten Verfahren ist derzeit folgender Sachverstand festzustellen:

Verfahrensstand (23. Mai 2003)	aus 2002
offene Verfahren	252
Einstellungen durch das Bundesamt für Naturschutz	930
Verwarnungen, teilweise mit Verwarnungsgeld	84
Bußgeldbescheide	159
davon beim BfN in der Vollstreckung	23
davon im Einspruchsverfahren	11
laufende Ermittlungen wegen Straftatverdachts	61
Einstellungen durch Staatsanwaltschaft/Gericht	20
gegen Zahlung eines Geldbetrags (§ 153a StPO)	18
Strafbefehle und Urteile	4
Gesamtverfahren	1 528

Die Beschlagnahmen im Jahr 2002 bezogen sich auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten (Anzahl, kg). Informationen zu Beschlagnahmen, die aufgehoben wurden, sind in Kursivschrift aufgeführt.

lebende Tiere	Primates spp. (1), Psittaciformes spp. (21, *9*), Falconiformes spp. (1), Aves spp. (26, *100*), Cuora spp. (6), Testudinidae spp. (56), Trachemys scripta elegans (51), Serpentes spp. (6), Chamaeleonidae spp. (148, *51*), Dendrobates spp. (25, *21*), Troides spp. (10); *aufgehoben: Macac fasciculatus (100), Phelsuma spp. (500), Iguana spp. (1,500), Varanus spp. (90), Python spp. (909), Chamaeleo spp. (267), Pandinus imperator (390), Hirudo medicinalis (75 kg);*
lebende Pflanzen	Aloe spp. (11, *150*), Cactaceae spp. (85), Euphorbia spp. (16, *300*), Orchidaceae spp. (98, *215*); *aufgehoben: nepenthes spp. (100), Tillandsia harrisii (1 065); beschlagnahmt: ca. 1 200 Cactaceae spp. und 14 000 Orchidaceae spp. auch als Kultur-CUL;*
Stoßzähne	Loxodonta africana (1, *3*), Elephas maximus (4), Odobenus rosmarus (2);

Elfenbeinschnitzereien	Loxodonta africana (98), Elephas maximus (2, *4*), Odobenus rosmarus (3);
Trophäen	Canis lupus (SKU-2), Ursidae spp. (TRO-1/*11*, CLA-1/*10*), Felidae spp. (CLA-4, SKU-1/*2*, TEE-2), Crocodylia spp. (FOO-2, SKU-14, TEE-33/*23*, FOO-1, TAI-1), Primates spp. (SKU-1/*3*, TEE-1), Odobenus rosmarus (TEE-4), Physeter spp. (TEE-12);
Lederprodukte	Crocodylia spp. (103: 7+96; *ca. 770 LPS*), Serpentes spp. (256: 208+48), Varanus spp. (1 004: 29+975);
Präparierte Exemplare	Lynx lynx- (1), Hystrix cristata (9), Aves spp. (2 Falconiformes-10, Strigiformes-2), Reptilia spp. (7 Serpentes 42), Ornithoptera spp. (83);
Schildkrötenpanzer	Cheloniidae spp. (4, 3), Emydidae spp. (9), Testudinidae spp. (5,1);
Häute, Flanken	Carnivora spp. (SKP: 12 – Pseudalopex griseus (1 182, *1 130*), Crocodylia spp. (1, 11), Boidae spp. (2, 3), Varanus spp. (SKP: 1);
Muscheln, Schnecken	Tridacnidae spp. (495), Strombus gigas (418);
Arzneien, Blutproben u. Ä.	Ursidae spp. (MED: 20, EXT: 8 thibetanus), Felidae spp. (MED: 145), Odobenus rosmarus (MED: 90), Aloe ferox (EXT: 560+3,5 1), Saussurea costus (MED: 1 045); Aquilaria mallaccensis (MED: 45); OIL Loxodonta africana (8 wegen Aufschrift); Crocodylia spp. (12 Dosen Crème mit Kroko-Inhalt nach Aufschrift); *insbesondere SPE: Primates-Proben aufgehoben;*
Federn	Pavo muticus (2, *81*), Psittaciformes spp. (37); *aufgehoben: Leptoptilos crumeniferus (4 755);*
Knochen, Knochenschnitzereien	Cetaceae spp. (BON : 15, BOP : 1);
Eier, einschließlich Kaviar	*Beschlagnahme: Naemorhedus goral (6), Ovis ammon (2), Rhinocerotidae spp. (1);*
Fleisch	Acipenseriformes spp. (286,3 kg, *aufgehoben: 761 kg*);
Kleidung	Crocodylia spp. (0,26 kg), Ursidae spp. (4,6 kg);
Haar	Canis lupus (1), Felidae spp. (1); *aufgehoben: Alopex lagopus (11), Boidae spp. (2);*

Wurzeln	*aufgehoben: Pseudalopex griseus (50), Cricetus cricetus (128 beschlagnahmt, 32);*
	Loxodonta africana (22), *Hystrix cristata (341 beschlagnahmt);*
	Panax quinquefolius (4+3,1 kg, *aufgehoben: 1,37 kg);* *aufgehoben: Rauvolfia serpentina (0,25 kg), Aloe spp. (3)*

Im Jahr 2002 waren ungenehmigte Ausfuhren aus insgesamt über 120 Ländern zu verzeichnen. Die USA ist mit 124 Fällen betroffen, verteilt auf viele verschiedene Warengruppen, z. B. 1 252 lebende Kakteen, 612 kleine Alligator-Lederprodukte und 39 lebenden Papageien und Reptilien. Dann folgt Thailand mit 97 Fällen (Reptilien, Orchideen, Korallen, Muscheln und Vogelflügler), Dominikanische Republik mit 82 (z. B. Muscheln, Korallen), Russland mit 78 (z. B. Kaviar), Kuba mit 75 (Fechterschnecken, Muscheln, Korallen und nur in einem Fall Meeresschildkröte), Polen mit 67 (Greif- und Eulenvögel und andere europäische Vogelarten, Schildkröten und Kaviar), Schweiz (Orchideen, Heilpflanzen, Extrakte) mit 51, Türkei mit 47 (Papageien, Schildkröten und Blutegel), Australien mit 45 (z. B. Kroko-Lederwaren), Südafrika mit 40 (Elfenbein, Reptilien), China mit 39 (Orchideen, Warane, Amerikanischer Ginseng), Namibia mit 38 (Hartmann-Bergzebra, Großkatzen), Indonesien mit 36 (Orchideen, Schmetterlinge, Korallen) und Aserbaidschan mit 32 Fällen (Kaviar).

Von der Menge her bedeutsam waren Beschlagnahmen von 2 313 Häuten der Art *Pseudalopex griseus* (Graufuchs) aus Argentinien, 240 t Tropenholz der Art *Swietenia macrophylla* – Mahagoni – aus Brasilien sowie 25 g Bärengallenextrakt vom Kragenbär aus China. Die wesentlichen Beschlagnahmen von lebenden Pflanzen bezogen sich auf Indien (6 950 Orchideen), USA (1 252 Exemplare), Guatemala (1 065 Tillandsien); von lebenden Tieren aus El Salvador (1 500 Grüner Leguan – *Iguana iguana*), aus Benin (500 Königspython, 390 Kaiserskorpione), aus Polen (832 Vögel und Schildkröten), aus Südafrika (500 Taggeckos – *Phelsuma spp.*), aus Ghana (409 Königspython und 70 Steppenwarane) und aus Mauritius (100 Makaken). Kaviar wurde aus Iran (764 kg) und aus Polen (353 kg) kommend beschlagnahmt. Die Beschlagnahme von 4 755 Federn der Art Marabu aus der Tschechischen Republik wurde aufgehoben. Beschlagnahmte Elfenbeinschnitzereien stammten aus Ghana (32), Südafrika (20), Simbabwe (11) und Kamerun (11).

39. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft in den deutschen Grenzräumen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Osterweiterung der Europäischen Union?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 23. Mai 2003

„Abfall zur Verwertung“ unterliegt anders als „Abfall zur Beseitigung“ innerhalb der Europäischen Union dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit. Durch Preisgefälle und unterschiedliche Verwertungsstandards zwischen Mitgliedstaaten kann es durch die EU-Erweiterung zur Verlagerung von Abfallströmen kommen. Ziel der Bundesregierung im Rahmen der Beitrittsverhandlungen war und ist, negative Effekte auf die Umwelt und die Entsorgungssicherheit, insbesondere in Deutschland, zu verhindern. Sie hat sich deshalb sehr dafür eingesetzt, die europäischen Standards im Bereich der Abfallwirtschaft in den Beitrittsstaaten rasch rechtsverbindlich zu machen und den freien Warenverkehr bei Abfällen einzuschränken, bis dieses Ziel erreicht ist.

Besonders weitreichende Einwandsmöglichkeiten gegen den Export enthält der Beitrittsvertrag mit Polen. Polen wird seine Märkte für europäische Abfälle nur schrittweise öffnen, um innerhalb von gewährten Übergangsfristen eine moderne Abfallwirtschaft aufbauen zu können. Polen wird alle Importe zur Beseitigung bis 31. Dezember 2012 verbieten. Sämtliche Abfallverbringungen zur Verwertung nach Polen müssen bis 31. Dezember 2012 notifiziert werden. Grün- und gelbgelistete Verwertungsabfälle gehen erst nach dem 31. Dezember 2007 in den freien Warenverkehr mit Polen. Ähnliche Übergangsfristen in Bezug auf die grenzüberschreitende Abfallverbringung konnten mit Ungarn, der Slowakei, Lettland und Malta vereinbart werden. Eine entsprechende Einschränkung des freien Warenverkehrs mit der Tschechischen Republik konnte nicht erreicht werden, da die Tschechische Republik keine Übergangsfristen für notwendig erachtete.

Damit wurden grundsätzlich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um unerwünschte Abfallexporte aus den alten Mitgliedstaaten in die Beitrittsländer, mit denen Übergangsfristen vereinbart wurden, begrenzen zu können. Diesen Beitrittsstaaten wird mehr Zeit gegeben, die notwendigen Behördenkapazitäten zur Überwachung und Kontrolle des freien Warenverkehrs bei Abfällen zu schaffen. Die Erhebung von Einwänden gegen Abfallverbringungen liegt jedoch weitgehend im Ermessen der Vollzugsbehörden.

Mögliche Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf grenzüberschreitende Abfallverbringungen hängen im Wesentlichen von der Entwicklung der Entsorgungsmärkte bezogen auf Aufkommen, Kapazitäten und Standards sowie dem Vollzug der EG-Abfallverbringungsverordnung durch die zuständigen Behörden ab und lassen sich deshalb derzeit nicht abschätzen.

40. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um eine europaweite Angleichung der Müllentsorgungs- beziehungsweise Müllverwertungsvorschriften zu erreichen, so dass eine Zunahme der Müllverbringung in die EU-Beitrittsstaaten verhindert wird?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 23. Mai 2003

Einheitliche Entsorgungs- und Verwertungsstandards auf hohem Umweltschutzniveau sind erforderlich, um Ökodumping und unerwünschte Abfallverbringungen im freien Warenverkehr der Europäischen Union zu verhindern. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der europäischen Gesetzgebung für hohe europäische Anforderungen u. a. bei der Abfallverbrennung, der Verpackungs-, Altauto- und Elektro- und Elektronikschrottverwertung sowie der Abfalldeponierung eingesetzt. Die Bundesregierung erachtet zusätzliche EG-weite Standards u. a. entsprechend der Gewerbeabfallverordnung, der Altholzverordnung und der Versatzverordnung für notwendig. Die Europäische Kommission sollte entsprechende Vorschläge etwa im Rahmen der Recyclingstrategie unterbreiten, zu der die Kommission eine erste Mitteilung Ende Mai 2003 verabschieden dürfte.

Auch im Rahmen der Novellierung der EG-Abfallverbringungsverordnung, zu der die Kommission Ende Mai 2003 einen formellen Vorschlag beschließen dürfte, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, bestehende ökologische Standards in Exportfällen abzusichern. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung die genannten Ziele bei der europäischen Normung und der Erarbeitung des Standes der Technik bei bestimmten Verwertungsverfahren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

41. Abgeordneter **Bernd Heynemann** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung ihre in zahlreichen öffentlichen Verlautbarungen gemachte Aussage, im Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Mittel für „Zukunftsinvestitionen“ seit 1998 um 25 % gesteigert zu haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 21. Mai 2003

Im Jahr 2003 stehen für Aufgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung 25 % mehr Mittel zur Verfügung als 1998, da neben den im Einzelplan 30 (BMBF) veranschlagten Ausgaben der seit dem Jahr 2000 von der Deutschen Ausgleichsbank zur Verfügung gestellte BAföG-Darlehensanteil (Schätzung für 2003: rd. 435 Mio. Euro) sowie die Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“, die im Einzelplan 60 veranschlagt werden (2003: 300 Mio. Euro), zu berücksichtigen sind.

42. Abgeordneter **Bernd Heynemann** (CDU/CSU)

Wie stellen sich in diesem Zusammenhang die Haushaltsbeträge im Einzelplan 30 seit 1998 dar, aufgelistet nach Ist 1998 bis 2002 und Soll 2003?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 21. Mai 2003

– Zahlenangaben in Mio. Euro –	Ist 1998	Ist 1999	Ist 2000	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003
Mittel für Bildung und Forschung; *davon:*	7 263	7 513	7 702	8 520	8 834	9 099
veranschlagt im Epl. 30	7 263	7 513	7 415	8 166	8 403	8 364
BAföG-Darlehensanteil (DtA)	–	–	287	354	431	435
Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“	–	–	–	–	–	300
Steigerung gegenüber 1998	–	3,4 %	60,0 %	17,3 %	21,6 %	25,3 %

Berlin, den 30. Mai 2003



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333